

liegt, da beim früheren Ausscheiden aus dem Dienst sich unter Umständen Schwierigkeiten wegen Rückzahlung ergeben können, aber im Hinblick auf die Zeitverhältnisse soll von dem bisherigen Verfahren abgegangen werden.

Im übrigen schweben bei der Quartierdeputation Verhandlungen bezüglich der Preise für die Lieferung von Uniformstücken, welche eine Erhöhung erfahren dürften. Die Folge dieser Preiserhöhung wird voraussichtlich die sein, daß für die in Geld abzufindenden Bekleidungsstücke auch entsprechend höhere Vergütungssätze zu bewilligen sind, wodurch dann die Antragsteller betreffs Beschaffung ihrer Zivilkleidung günstiger als bisher gestellt werden würden."

Der Senat läßt der Bürgerschaft vorstehenden Bericht zur Kenntnissnahme zugehen.

2. Firmen- und Gewerbesteuer.

Über diesen Gegenstand hat die Steuerdeputation den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt den Anträgen der Steuerdeputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Nach dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 12. November 1913 (Verhdlg. S. 1579) hat die Steuerdeputation, dem ihr erteilten Auftrage gemäß, bis zum 1. Januar 1917

- a) darüber zu berichten, ob es sich empfiehlt, an Stelle des Gesetzes, betreffend die Firmen- und Gewerbesteuer, eine allgemeine Gewerbesteuer oder Erwerbssteuer nach dem Vorbilde der jüngsten Gesetze anderer Bundesstaaten auf dem Gebiete der Gewerbebesteuerung hinsichtlich der Veranlagungsgrundlagen, des Veranlagungsverfahrens und der Rechtsmittel einzuführen;
- b) entweder ein dementsprechendes Gesetz vorzulegen oder die Verlängerung des bestehenden Gesetzes zu beantragen.

Das Gesetz über die Firmen- und Gewerbesteuer vom 28. November 1913 ist erst am 1. April 1914 in Kraft getreten. Der weitaus größere Teil seiner bisherigen Wirksamkeit fällt also in die Kriegszeit. Um aber beurteilen zu können, ob das Gesetz im Ganzen oder in seinen Einzelbestimmungen abänderungsbedürftig ist, müssen normale Zustände abgewartet werden. Nach dem einstimmigen Urteil der Mitglieder der Einreichungskommission und der Umlegungskommissionen kann der unter a) geforderte Bericht erst erstattet werden, wenn die Erfahrung von mindestens zwei vollen Friedensjahren vorliegen. Die Steuerdeputation kann sich dem nur anschließen. Sie beantragt daher,

- 1) die Frist zur Erstattung des geforderten Berichts bis zum 1. Januar 1920 und die Gültigkeitsdauer des Gesetzes unter entsprechender Abänderung des § 23 Abs. 2 bis zum 1. April 1921 zu verlängern,
- 2) den anliegenden Gesetzentwurf zu genehmigen.

Die Steuerdeputation.

(gez.) M. Donandt. (gez.) W. Cramer.

Anlage.

Gesetz, betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes vom 28. November 1913 über die Firmen- und Gewerbesteuer.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Gültigkeit des Gesetzes vom 28. November 1913 über die Firmen- und Gewerbesteuer (Gesetzbl. S. 339) wird bis zum 1. April 1921 verlängert.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am ... und bekannt gemacht am

Der Senat teilt der Bürgerschaft den Bericht über die Nachbesteuern und Steuerhinterziehungen mit.

Nach Abschluß der Steuernachbesteuern an Nachbesteuern von
Steuerjahre 1913: 39 791
1914: 15 348

In diesen Nachbesteuern sind die in das bremische Steuerrollen zur Einkommensteuer einbezogenen Steuern mit einbezogen. Ferner sind darin die Schiffe gehörigen Personen werden ebenfalls einbezogen für die Zeit, während der sie in der Stadt waren. Im einzelnen für die Steuerjahre 1913: 22 587
1914: 7 997

In den zur Bezahlung der Steuern in der Stadt wurde besteuert:
1913: 16 423 mit einer
1914: 6 700

Endlich umfassen die oben genannten Verdachts von Steuerhinterziehungen, oder in denen der Steuerhinterziehungen besondere Gewinne in der Einkommensteuer Veranlagung zur Einkommensteuer betragen:

Steuerjahre 1913: 781 Fälle mit einer
1914: 651

In den für frühere Jahre eingereichten:

im Steuerjahre 1913 ...
1914 ...

In den Fällen, in denen die Steuerhinterziehung verhängt wurde, sind neben den nachträglich eingereichten Steuernachbesteuern im Steuerjahre 1913 im
1914

In vielen Fällen konnte die Steuerhinterziehung nicht ermittelt werden.

(gez.)